Deutsche Gesellschaft für angewandte Neurodidaktik e.V. – DGND

Satzung 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Deutsche Gesellschaft für angewandte Neurodidaktik e.V. DGND.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zweck des Vereins ist dabei insbesondere die Verbreitung, Erforschung und Weiterentwicklung der angewandten Neurodidaktik, deren Anwendung und Qualitätssicherung sowie deren Verknüpfung mit zukunftweisenden Lehr- und Lernmethoden in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Hochschulen, Universitäten, Erwachsenenbildungs-einrichtungen jeder Art, speziell zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in Wirtschafts- und Berufspädagogik. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein eine Akademie zu gründen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Qualitätskriterien und Ausbildungen für Lehrende und durch Veranstaltungen zu Information und Austausch über die angewandte Neurodidaktik und das NeuroLernen® sowie die Verbreitung in der Öffentlichkeit. Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das NeuroLernen® und seine kontinuierliche Weiterentwicklung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die ethischen Richtlinien, genannt Berufskodex des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und den Berufskodex als verbindlich an.
- (3) Auf Antrag kann eine kostenlose Probemitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten begründet werden. Die Probemitgliedschaft geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der drei Monate gekündigt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Das Stimmrecht besteht nur, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht und das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (3) Fördernde Mitglieder haben ein Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Als Mitglied im Forum Werteorientierung in der Weiterbildung (FWW) ist der Verein verpflichtet, Namen und Vornamen des Mitglieds weiterzugeben zum Zweck der Freigabe des FWW-Siegels.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern, die Ziele des Vereins zu unterst\u00fctzen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den zweifachen Jahresbetrag nicht übersteigen. Studierende und Personen im Ruhestand sind von der Erhebung einer Umlage befreit.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu Ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (6) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein
 - (b) Tod des Mitglieds
 - (c) Auflösung des juristischen Mitglieds
 - (d) Ausschluss aus dem Verein
 - (e) Streichung von der Mitgliederliste
 - (f) Kündigung
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich per Einwurf-Einschreiben gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als 24 Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (7) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe gestellt werden. Wird die Kündigung nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann diese auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefocten werden.
- (8) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und höchstens fünf Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
 - Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Vorstandssitzungen finden virtuell, telefonisch oder in Präsenzform statt.
- (6) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (9) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle am Vereinssitz eingerichtet.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Organtätigkeit und für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.
- (11) Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder virtuell (z.Zt. mit Zoom) stattfinden. Der Vorstand hat dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung per Post. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse/Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Mitglieder können dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung Anträge mit einer Begründung einreichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Fall dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
 - Bestellung der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einer einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (7) Zu Änderungen der Satzung sind abweichend von Absatz 6 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Ausbildung, Kongress und Regionalforen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 11 Aufwendungsersatz

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, einem der Organe, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl kann nur einmal vorgenommen werden. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch eine/n Steuerberater/in erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die statutengemäße Verwendung der Vereinsgelder, Bargeldgeschäfte und Barbelege, die Einnahmen und Ausgaben, den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, die Forderungen und Verbindlichkeiten, das Vereinsvermögen und die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Mindestens ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Gleiches gilt auch für Sitzungen des Vorstands sowie evtl. Gremien.
- (2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten spätestens sechs Wochen nach der MV ein Protokoll per E-Mail zugesandt. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten das Protokoll per Post. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 14 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 24.03.2023

Amtsgericht Kassel: Vereinsregister VR 5094